

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1) An die vom Bunde unterstützten Schützengesellschaften sind auf Verlangen Repetirgewehre, Modell 1869/71, im Verhältniss zu der Zahl ihrer Mitglieder, welche sich freiwillig im Schiessen üben, unentgeltlich abzugeben; 2) diesbezügliche Begehren sind an die kantonalen Zeughausverwaltungen zu richten; 3) die Schützengesellschaften übernehmen die Verantwortlichkeit für guten Unterhalt der Gewehre, sowie für die nöthige Instruktion; zur Vermeidung von Unglücksfällen empfiehlt es sich, die Leute erst nach genügender Unterweisung schiessen zu lassen; 4) die Kosten für den Transport der Gewehre, welche in Kisten sorgfältig zu verpacken sind, sowie die Instandstellungs- und allfällige Reparaturkosten fallen zu Lasten der Gesellschaft, dagegen darf für Aushingabe und Rücknahme der Gewehre nichts berechnet werden; 5) die Gesellschaften sind verpflichtet, die bezogenen Gewehre spätestens bis den 15. November, oder schon früher auf erstes Begehren, zurückzugeben; 6) Gesellschaften, welche sich bezüglich Aufsicht und Behandlung der Waffen nachlässig zeigen, ist die fernere Abgabe von Gewehren zu verweigern; 7) an einzelne Leute, auch wenn dieselben landstumpfflichtig sind, werden von den Zeughäusern keine Waffen abgegeben; 8) im übrigen bleiben die Vorschriften betreffend ausserordentliche Abgabe von Gewehren vom 27. März 1878 und 24. März 1884 in Kraft und es gelten bezüglich Vernachlässigung, Beschädigung und Verlust von Waffen die gleichen Bestimmungen wie für die eingetheilte Mannschaft.

— (Ueber Verwendung der Velocipedisten) berichten die Zeitungen: Der eidgenössische Generalstab gedenkt die Velocipedisten im Felde in folgender Weise zu verwenden: 1. Im Rayon der Kantonementen: Uebermittlung von Ordres und Mittheilungen von einem Stab zum andern. 2. Im Sicherheitsdienst: Uebermittlung von Ordres und Mittheilungen vom Gros der Truppen zum Gros der Vorposten und von diesem zu den äussersten Vorposten und umgekehrt. 3. Während des Marsches: Vermittlung von Ordres und Rapporten zwischen den einzelnen Truppenkörpern, von den Vorposten weg bis zum Train. 4. Während des Kampfes: Uebermittlung von Ordres und Rapporten von den Stäben kombinirter Truppenkörper an bis zur zweiten Linie oder Reserve.

— (Militär-Literatur.) Von Herrn Hauptmann Boillot, Infanterie-Instruktor, ist erschienen: *Essais de levée et d'organisation d'une force nationale en Suisse, Novembre 1798 à Mars 1800*. Das schön ausgestattete Buch umfasst 190 Seiten und 12 Tabellen. Zu demselben sind, wie uns mitgetheilt wird, über 500 Handschriften aus den Militär-Archiven von Wien, Paris und der Eidgenossenschaft benützt worden. Das Buch ist gleich interessant für den schweizerischen Militär, wie für Jeden, welcher sich mit Erforschung der vaterländischen Geschichte befasst.

Zürich. (Korresp.) (Die allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung) kann mit Befriedigung auf eine sehr anregende Winterthätigkeit 1887/88 zurückblicken. In 11 Sitzungen und vor durchschnittlich 54 Kameraden fanden folgende Vorträge statt:

1. Herr Generalstabs-Oberst Schweizer: „Das Zentrum unserer Südgrenze“;
2. Herr Art.-Oberst Schumacher: „Rapid- und Maschinengeschütze“;
3. Herr Inf.-Major Schnyder: „Zwei Manövertage bei deutschen Truppen“;
4. Herr Art.-Major Affolter: „Der Angriff auf Plewna vom 12.—17. Sept. 1877“;
5. Herr Stabshauptmann Becker: „Die Schlacht bei Näfels nach den neuesten Forschungen“;
- 6.—8. Herr Oberstdivisionär Vögeli und Herr Oberst-

divisionär Bleuler: „Die Manöver der VII. und VI. Armeedivision“;

9. Herr Inf.-Oberst Schweizer: „Die grossen italienischen Manöver in der Emilia“;

10. Herr Inf.-Hauptmann Tudler: „Neues Infanterie-Gepäck, insbesondere Vorweisung der neuen deutschen Ausrüstung“;

11. Herr Stabshauptmann Becker: „Der strategische Ausbau des schweizerischen Strassennetzes“.

Von wesentlichem Nutzen war dabei die Veranschaulichung aller Vorträge, entweder durch Vorweisungen der Vortragenden, oder durch Wandkarten und ausgeheilte Croquis, welche die Gesellschaft durch Herrn Hauptmann Becker anfertigen liess. Zur Förderung des privaten kriegsgeschichtlichen Studiums wurde ferner der Schlachtenatlas des XIX. Jahrhunderts angekauft und, nach Feldzügen geordnet, ausgeliehen.

Das hervorragendste Interesse und die stärkste Theilnehmung riefen die drei je einem der letztjährigen Manövertage gewidmeten Abende hervor. Die beiden Herren Divisionäre begründeten und erläuterten, unter Darlegung ihrer Beobachtungen und der eingegangenen Meldungen, ihre Befehle und die thatsächlichen Vorgänge — die von Phase zu Phase kriegsspielmässig markirt wurden — in der einlässlichsten und lehrreichsten Weise. Die Zuhörer sind diesen hohen Offizieren dafür ausserordentlich zu Dank verpflichtet. Denn erst eine nachträgliche zusammenfassende und kritische Durcharbeitung vermag den beteiligten Unterführern das volle und nutzbringende Verständniss der Manöver zu sichern.

Für den Sommer ist ein auf sechs Sonntage berechneter praktischer Kurs im Croquieren und Rekognoszieren in Aussicht genommen. Unter der bewährten Leitung eines Fachmannes, wie Herr Hauptmann Becker, wird den Kameraden so eine treffliche Ergänzung des bezüglichen dienstlichen Unterrichtes geboten. F.

Luzern. (Die Wehrpflicht der Lehrer) hat das Militärdepartement des Kantons schon längere Zeit beschäftigt und wie kürzlich die Militärdirektion des Kantons Zürich hat sich dasselbe in einem Erlasse gegen die Beförderung der Lehrer ausgesprochen. Unter dem 18. April ist ein Zirkular an sämtliche Kompagniechefs der luzernerischen Infanterie-Bataillone abgegeben, welches lautet:

„Alljährlich sehen wir uns genöthigt, eine Reihe von Lehrern, die zu Unteroffizieren befördert wurden, von den zufolge der Beförderung denselben auffallenden Dienstleistungen zu dispensieren. Die betreffenden Kurse fallen eben meistens in die Schulzeit und müssen wir gemäss bundesrätlicher Vorschrift berufliche Gründe bei Lehrern als Dispensationsgrund gelten lassen. Die hieraus sich ergebende Inkonvenienz ist eine doppelte, denn einmal kommen einzelne dieser Lehrer-Unteroffiziere erst sehr spät, andere oft gar nie dazu, an den für den betreffenden Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen theilzunehmen, zum andern figurirt an unseren Kontrollen eine ziemlich grosse Anzahl von Unteroffizieren, die uns in Wirklichkeit nicht zur Verfügung steht. Um diesen Uebelstand für die Zukunft möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie, künftighin von der Beförderung von Lehrern gänzlich Umgang zu nehmen.“

Ausland.

Deutschland. (Das Militärstrafgesetz kennt keine Verjährung) und verfolgt noch nach 40 Jahren Diejenigen, welche sich eines schweren militärischen Verbrechens schuldig gemacht haben. Den Beweis hiefür liefert folgender Vorfall, welcher in den Zeitungen mitgetheilt wird:

